## Unmerfung.

Sollten Namen ober Wohnorte in biefem Schema allenfalls unrichtig angegeben fenn, so find solche gur Berichtigung,
so wie die jedesmalige Wohnungs-Beranderung, oder was immer für eine Regiments - Angelegenheit durch die betreffende Rompagnie-Ordonanz dem Gefertigten in der Regiments-Kanzlei in den vorgeschriebenen Amtsstunden von 3 bis 6 Uhr Nachmittags (an Sonn- und Feiertagen aber von 9 bis 12 Uhr Normittags) anzuzeigen.

Leichenbegangniffe (jedoch nur fur uniformirte und jubilirte Mitglieder diefes Regiments) muffen jederzeit den Tag vorber fruh um halb 8 Uhr, durch die betreffende Ordonanz dem Gefertigten gemeldet werden, um von hieraus sodann bas weiters Mothige einzuleiten.

Leopold Schindler, Regiments - Actuar.